

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0270/2010

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Daniela Welter

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Produkt:

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------------|------------|------------------|------------------------------|
| Bau- und Planungsausschuss | 16.06.2010 | nicht öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat | 29.06.2010 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Rudersport Reffenthal" und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 072 "Rudersport Reffenthal" hier: Aufstellungsbeschlüsse

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Speyer beschließt für den im beigefügten Plan dargestellten Bereich nördlich des Siedlungskörpers auf dem Bundeswehrgelände der Kurpfalz-Kaserne Speyer, Wasserübungsplatz Reffenthal, im Bereich des Angelhofer Altrheins gemäß § 2 BauGB die Aufstellung eines Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan (I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal“).
Die Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Plan dargestellt.
2. Der Rat der Stadt Speyer beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“ einzuleiten. Das Plangebiet wird dem beigefügten Lageplan entsprechend begrenzt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Rudergesellschaft Speyer (RGS) ist im Jahr 2008 auf die Stadt Speyer mit dem Wunsch zugekommen, im Reffenthal am Angelhofer Altrhein ein Zentrum für den Rudersport zu realisieren.

Der Verein hatte ursprünglich seinen Standort am alten Rheinhafen. Mit der Umnutzung der ehemaligen Gewerbegebiete wurde auch das Hafenbecken privatisiert und steht seitdem nicht mehr zur Verfügung.

Die Rudergesellschaft ist infolge dessen auf derzeit drei Standorte im Stadtgebiet verteilt:

- Das Wanderrudern findet am Rhein statt.
- Die Ausbildung und das Kinderrudern erfolgt auf einem der Binsfeldseen. Die Boote lagern aufgeständert unter freiem Himmel.
- Das Wettkampfrudern wird bereits am Angelhofer Altrhein durchgeführt. Hier konnte im Kasernengelände eine Halle angemietet werden.

Diese Situation erzeugt zeitlichen Mehraufwand für Ausbilder und Aktive. Sie bedeutet auch, dass die teuren Sportgeräte und die Ausrüstung an drei verschiedenen Stellen lagern und ggf. bei einem Transport Schaden nehmen. Nicht zuletzt leiden durch die Dreiteilung auch die sozialen Strukturen des Vereins. Ebenso ist das Anmieten von Hallen keine langfristig tragbare Lösung.

Die Rudergesellschaft Speyer konnte Ende 2008 ein Grundstück von der Standortverwaltung der im Reffenthal stationierten Bundeswehreinheiten erwerben. Dieses Teilstück wird von der Bundeswehr nicht mehr benötigt. Die RGS möchte die verschiedenen Abteilungen des Vereins dort zusammenführen und ein generationenübergreifendes langfristig tragbares Vorhaben verwirklichen.

Der geplante Standort ist hierfür besonders geeignet, zumal die RGS ja hier auch schon trainiert (die Rennboote sind aktuell in einer Halle der Bundeswehr in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhabensstandort untergebracht). Auf dem Angelhofer Altrhein ist ein gefahrloses Berudern der Wasserfläche möglich. Außerdem ist eine ausreichend lange Trainingsstrecke (3000 m) vorhanden.

Die Rudergesellschaft Speyer (RGS) feierte im Jahr 2008 ihr 125 – jähriges Vereinsjubiläum und gehört damit zu den Traditionsvereinen der Stadt Speyer. Es ist der Stadt Speyer ein besonderes Anliegen den Fortbestand dieses Vereins als fester Bestandteil im städtischen Kontext der Freizeitgestaltung, der Jugendarbeit, des Sports und der Gesundheitsvorsorge zu sichern. Im Flächennutzungsplan ist an der in Rede stehenden Stelle ein Sondergebiet Bund (Bundeswehrliegenschaft) dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für dieses Gebiet nicht. Planungsrecht muss über eine Änderung des Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden, bei dem insbesondere die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ferner liegt es in einem Überschwemmungsgebiet und benötigt zur Realisierung eine entsprechende Befreiung der Wasserbehörde. Zur Bereitstellung von Flächen, die planungsrechtlich abgesichert sind und zum Zwecke der Klärung von planerischen Konflikten sind auch im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 einen entsprechenden Billigungsbeschluss gefasst, welcher besagt, dass die Stadt Speyer grundsätzlich bereit ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zuvor waren jedoch die Belange des Naturschutzes und hier insbesondere die mit dem FFH – Gebiet verbundenen Ansprüche zu klären.

2. Planung

Ursprünglich waren für den Endausbauzustand zwei zweigeschossige Hallen zur Lagerung von Renn-, Ausbildungs- und Freizeitbooten in den Erdgeschossen und vereinsinternen Nutzungsräumen in den Obergeschossen vorgesehen. Eine dritte eingeschossige Halle hätte als Werkstatt und Lager gedient. Ferner war ein zweigeschossiges Funktionsgebäude geplant.

Zwischenzeitlich hatten die Abstimmungsgespräche mit der SGD-Süd jedoch eine Veränderung der Planung zur Folge. Die Werkstatt ist entfallen, da der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet kritisch zu sehen ist. Die restlichen Nutzungen wurden auf eine Bootshalle konzentriert, die mittig im Gelände steht (siehe Anlage). Alle besonders hochwassersensiblen Nutzungen wurden in das Obergeschoss verlegt, weshalb das separate Funktionsgebäude aufgegeben wurde. Auf weitere Nutzungen wie Trainings und Sozialräume wurde verzichtet.

Stellplätze werden auf den bereits seinerzeit durch die Bundeswehr befestigten Flächen westlich und südwestlich der Halle nachgewiesen. Eine Eingrünung des Grundstücks erfolgt auf den im Bestand unbefestigten Flächen an den Längsseiten. Diese Flächen weisen

außerdem eine leichte Geländemulde auf und eignen sich außerdem für die Rückhaltung des Niederschlagswassers. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Landschaftsplan.

3. Verfahrensstand

Aufgrund der komplexen naturschutzrechtlichen Situation wurden im Zusammenhang mit dem Billigungsbeschluss die frühzeitigen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) bereits im April 2009 durchgeführt, damit man in einem möglichst frühen Planungsstadium auf eventuelle Betroffenheiten aufmerksam werden kann und die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse auf eine möglichst breite Basis gestellt werden. Es wurde bei diesen ersten Beteiligungsphasen jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fortgang der Bauleitplanverfahren vom Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfungen, den wasserrechtlichen Befreiungen sowie von den weiteren Beschlüssen der Gremien abhängig gemacht wird.

Mit Schreiben von 17.12.2008 wurde die obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der geplanten Änderung des FNP 2020 zur landesplanerischen Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der vielschichtigen naturschutzrechtlichen Belange war den Fachbehörden eine Beurteilung der Planung ohne das Vorliegen entsprechender Gutachten nicht möglich. Die geforderte FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun mit Datum von Oktober 2009 und in Ergänzung mit Datum von Januar 2010 vor, so dass die obere Landesplanungsbehörde am 27.04.2010 die landesplanerische Stellungnahme abgegeben hat.

4. Erste Ergebnisse

FFH Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass ein Berudern des Angelhofer-Altrheins mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar ist, allerdings muss sich die Rudergesellschaft an gewisse Auflagen halten.

Durch den Gutachter werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfohlen:

- Verlegung der aktuell genutzten Fahrtroute,
- Verzicht auf Einsatz der bisherigen Motorboote mit Außenbordmotor und deren Ersatz durch Katamaran mit gekapseltem Motor oder Elektromotor zur Vermeidung von Wellenschlag,
- Verzicht auf Einsatz der Lautsprecheranlage bei Trainingsfahrten und deren Ersatz durch individuellen Funkkontakt zu den Trainierenden zum Schutz vor Lärmbelastungen an den Brutplätzen der Brutvogelarten und Schwimmvögel,
- Verzicht auf jegliche Übungsfahrten in den Altrheinsee östlich der Campingplätze,
- Verlegung des Breiten- und Freizeitsportbereichs aus dem Südteil des Altrheins in den Nordteil nördlich des neuen Vereinsheims zum Schutz der Brut- und Rastgebiete der Brutvogelarten und Schwimmvögel.

Der Ruderverein wird sich dazu verpflichten diese Vorgaben einzuhalten.

Landesplanerische Stellungnahme

Auch die obere Landesplanungsbehörde kommt in der landesplanerischen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Man verweist hier unter anderem auf den interkommunalen Regionalen Landschaftspark Rhein-Neckar-Pfalz für den zwischenzeitlich ein Masterplan beschlossen wurde. Unter den Aspekten Erholung und Sport könne die Planung als ein Beitrag zur Umsetzung des Masterplans verstanden werden. Die Umnutzung der Planfläche komme auch dem im Regionalen Raumordnungsplan enthaltenen Grundsatz, dass geeignete ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen für Fremdenverkehr bzw. Naherholung ausgebaut werden sollen entgegen. Die untere Landesplanungsbehörde stellt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung jedoch unter den Vorbehalt, dass die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft auf den fachlichen Ebenen

abgestimmt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 26.03.2009 aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, sowie erste Anregungen bis zum 24.04.2009 vorzubringen. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenfeldern vorgebracht:

- Anregungen zum FFH – Gebiet,
- Anregungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich,
- Anregungen zur Hochwasservorsorge,
- Anregungen zum Überschwemmungsgebiet und zum Ausgleich der Wasserführung,
- Anregungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung,
- Anregungen zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz,
- Anregungen zu Lärmschutzmaßnahmen,
- Anregungen zur Ver- und Entsorgung,
- Anregungen zu bestehenden Leitungen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gleichzeitig zur frühzeitigen Trägerbeteiligung fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 016/2009 am 27.03.2009. Die Planentwürfe zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und zum Bebauungsplan Nr. 72 „Rudersport Reffenthal“ konnten in der Zeit vom 30.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009 in der Verwaltung eingesehen werden.

Durch die im Reffenthal bereits ansässigen Vereine wurden Anregungen vorgebracht. Man steht dem Vorhaben sehr skeptisch gegenüber. Es werden Konflikte mit der eigenen Freizeitnutzung (Beschädigungen an den Bootsstegen und Booten verursacht durch den Wellenschlag des begleitenden Motorboots, Störung für die Erholungssuchenden durch das Mikrofon des Trainers, Gefährdung der Badenden) und der Umwelt (Störung der naturbelassenen Uferzonen durch Wellenschlag) befürchtet.

Zwar lassen die bislang eingegangenen Stellungnahmen eine anspruchsvolle planungsrechtliche Situation erkennen, sie zeigen jedoch auch, dass grundsätzliche Hindernisse dem Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt nicht entgegenstehen. Die durch die ansässigen Vereine befürchteten Konflikte könnten durch die dem Ruderverein auferlegten Beschränkungen (festgelegte Routen, Katamaran statt Motorboot, Verzicht auf Einsatz der Lautsprecheranlage) ggf. gelöst werden.

Eine endgültige Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie die erneuten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit können jedoch erst stattfinden, wenn die weiteren Planunterlagen, insbesondere Landschaftsplan, Umweltverträglichkeitsprüfung und Aussagen zum Überschwemmungsgebiet durch die Rudergesellschaft nach den entsprechenden Aufstellungsbeschlüssen beauftragt werden.

Die Ausschüsse werden nach Vorliegen der Unterlagen mit der Planungskonkretisierung, mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und den Beschlüssen zu den weiteren Beteiligungsverfahren befasst werden.

5. Fazit

Die für den Änderungs- und Aufstellungsbeschluss seinerzeit geforderten Randbedingungen, (Vorliegen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des FFH-Gebietes) sind jedoch erfüllt. Die obere Landesplanungsbehörde steht der Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und der Erstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich positiv gegenüber.

Vor diesem Hintergrund können die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse nun gefasst werden.

Anlagen:

- Abgrenzung des Geltungsbereichs für die I. Änderung zum FNP 2020 „Rudersport Reffenthal“
- Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 72 „Rudersport Reffenthal“
- aktuelle Planung der Bootshalle
- Entwurf der Begründung der I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Rudersport Reffenthal“ zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren
- landesplanerische Stellungnahme
- FFH – Verträglichkeitsprüfung

Speyer, den 01.06.2010